

# Beschlussvorlage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat Odernheim am Glan	13.05.2024	öffentlich beschließend

Nr.	2024/Odernh005
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Weikert, Michelle
Datum	29.04.2024

## **Aufstellung des Bebauungsplans "Am Kirchweg" Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Kirchweg“ für die Flurstücke 3018/46 und 1180/4 (jeweils teilweise) die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetzes beantragt. Das Eisenbahnbundesamt kann der Freistellung zustimmen, wenn das überragende öffentliche Interesse überwiegt, kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Mit Schreiben vom 09.04.2024 wurde der Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat im Namen der Ortsgemeinde gegen den v. g. ablehnenden Bescheid fristwährend vorsorglich Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde eingelegt.

Nach Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt ist es dennoch möglich, die dem Bahnbetriebszweck gewidmete Fläche einer Bebauung zuzuführen, jedoch so dass sie einer späteren Reaktivierung der Bahntrasse grob nichts entgegensteht. Die geplanten Parkplätze werden hierbei als verträglich eingestuft. Das Gebäude ist zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch so geplant, dass es mit einer Fläche von ca. 3 m in die potenzielle Bahntrasse hineinragt. In der Konsequenz wäre das Eisenbahnbundesamt grundsätzlich bei Reaktivierung der Bahntrasse berechtigt, eine Rückbauverfügung zu erwirken.

Die Ortsgemeinde ist Rahmen der Bauleitplanung verpflichtet, die Belange die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Daher ist es für die weitere Planung unerlässlich, eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise herbeizuführen. Hierbei hat die Ortsgemeinde folgende Möglichkeiten:

### **Variante 1**

Die Ortsgemeinde Odernheim am Glan hält an der Planung fest. Die Reaktivierung der Bahntrasse ist nicht zu erwarten, da auch noch weitere Bebauungen und Restriktionen entlang der Trasse einer Reaktivierung entgegenstehen.

## **Variante 2**

Der Ortsgemeinderat Odernheim am Glan beschließt den Baukörper so zu verlegen, dass das Gleisbett frei von der Bebauung des Hauptbaukörpers der Kindertagesstätte bleibt. Soweit die Ausweisung der erforderlichen Abstandsflächen nicht auf den bereits erworbenen Flächen nachgewiesen werden kann, wird der Ankauf weiterer Ackerflächen im westlichen Bereich erforderlich.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Odernheim am Glan beschließt, entsprechend der Variante \_\_\_\_ vorzugehen.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
\_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
\_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

Gez.  
Vorsitzende/r